

# Allgemeine Einkaufsbedingungen EQUANS Kältetechnik CH

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz AEB) gelten für schriftlich erteilte Bestellungen einer EQUANS-Gesellschaft in der Schweiz (nachfolgend kurz EQUANS) für Warenlieferungen mit kleineren Nebenleistungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten, auch soweit ausdrücklich nur von Waren bzw. Lieferanten gesprochen wird, sinngemäss auch für die Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Werk- oder Servicevertrags.

Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Arten von Dienstleistungen, es sei denn, es wird ausdrücklich eine Einschränkung auf eine oder mehrere Arten von Dienstleistungen vereinbart.

Allgemeine Bedingungen des Lieferanten und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AEB werden nur Vertragsbestandteil, soweit EQUANS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und sie in seiner Bestellung bezeichnet hat, selbst wenn der Lieferant seine Bedingungen, z.B. im Rahmen seiner Auftragsbestätigung, retourniert.

## 2. BESTELLUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Abmachungen, Abreden, Ergänzungen und Änderungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung rechtswirksam.

Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellreferenz umgehend zu bestätigen. In der Bestellbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von EQUANS vertragliche Gültigkeit.

**Die Ablehnung unserer Bestellung ist bei regelmäßigem Geschäftsverkehr und/oder als Reaktion auf Ihr freibleibendes Anbot nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet vom Datum der Bestellung an, schriftlich eingeschrieben erfolgt.**

## 3. PREISE, RABATTE, PREISGRUNDLAGEN

Die in der Bestellung aufgeführten Preise gelten als verbindliche Festpreise in Schweizer Franken (CHF) und beinhalten sämtliche Kosten und Gebühren, die für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung notwendig sind. Zusätzliche, neben den Standardkonditionen vereinbarte Rabatte gelten unverändert bis zur Vertragserfüllung. Nebenkosten und Zuschläge, wie z.B. Schnittkosten, Mindermengen-, Express- und Terminzuschläge usw., sind nur gültig, soweit diese explizit schriftlich vereinbart worden sind. Die MwSt. ist offen auszuweisen.

Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank über mind. 10% des Netto- Bestellwertes geleistet.

## 4. DOKUMENTATIONEN

Die vollständige Dokumentation ist Bestandteil des Lieferumfanges. Dazu gehören auch technische Unterlagen, welche EQUANS gegebenenfalls für eine Konformitätsprüfung benötigt, sowie die vollständige Dokumentation der Leistungserbringung und der Ergebnisse des Leistungsumfanges.

## 5. LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZUG

Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine unter Beibehaltung der Fristen einseitig zu ändern. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Lieferungen erfolgen, frei geliefert Bestimmungsort, entladen, gemäss DDP, INCOTERMS 2020, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Einzelne Termine sind stets mit dem zuständigen Projekt- oder Mandatsleiter abzustimmen. Teil- oder Vorauslieferungen setzen das schriftliche Einverständnis von EQUANS voraus.

Bei Terminüberschreitung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Vom Lieferanten absehbare Terminverzögerungen sind nach ihrer Feststellung umgehend gegenüber EQUANS mit einer schriftlichen Begründung unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Für den Fall von Terminverzug ist EQUANS berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung, resp. Leistung ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Liefertermine ist eine Vertragsstrafe vereinbart, die von der Lieferantenrechnung abgezogen oder dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird. Falls in der Bestellung/Auftragsschreiben/Vertrag nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Vertragsstrafe, auch bei Teilverzug, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung 0,5% der Gesamtauftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden, einschließlich Kosten einer Ersatzvornahme ist zusätzlich zu ersetzen.

## 6. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen enthalten neben den allgemein üblichen Angaben (wie MwSt-Nummer, Zeitraum der Ausführung, Produktbeschreibung mit Mengenangaben, etc.) Projektnummer, Bestellnummer und Bestelldatum des Bestellers.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden sämtliche Rechnungen in 60 Tagen rein netto bezahlt, soweit die Warenlieferungen und Leistungen vollständig und mängelfrei erfolgt sind. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Mit Zustellung der Rechnung muss auch der entsprechende Leistungsnachweis (Arbeitsrapport, Messprotokolle, etc.) beigelegt werden. Rechnungen ohne Leistungsnachweis werden durch EQUANS zurückgewiesen.

Bei Akontozahlungen hat sich der Verrechnungsbetrag grundsätzlich gemäss dem effektiven Stand der Warenlieferung, resp. Leistungserfüllung zu richten. Vorauszahlungen werden nur gegen Bankgarantie geleistet.

Von der Schlussrechnung dürfen 5% als Hafrücklass auf die Dauer der Gewährleistung einbehalten werden.

Der Lauf der bestellungsgemässen Zahlungsfristen beginnt mit Erhalt einer ordnungsgemässen unbeanstandeten Rechnung samt erforderlichen Unterlagen, oder mit Erhalt der Ware (samt Dokumentation und Nebenleistungen) oder dem vereinbarten Liefertermin, je nachdem welches Ereignis später eintritt, in jedem Fall jedoch erst nach vollkommen erbrachter Lieferung/Leistung, bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung.

Die vereinbarten Zahlungsziele gelten auch dann als eingehalten, wenn an dem den Zahlungszielen nachfolgenden 5. oder 20. des Kalendermonats oder dem folgenden Werktag unsere Bank den Auftrag zur Überweisung der Beträge erhalten hat, wobei für die Rechtzeitigkeit der Erteilung des Auftrages der Eingang des Zahlungsauftrages bei unserem Bankinstitut massgebend ist. Wurden mindestens 80% der Zahlungen fristgerecht vorgenommen, tritt auch für einen allfälligen Zahlungsverzug des Restbetrages kein Skontoverlust mehr ein.

Forderungen von uns oder von mit EQUANS konzernverbundenen Unternehmen können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle/Bestellungen betreffen, gegen Forderungen des Lieferanten aufgerechnet werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

## 7. TRANSPORT- UND VERPACKUNGSBEDINGUNGEN

Jede Warenlieferung ist zwingend mit einem Lieferschein, unter Angabe, der vom Besteller verlangten Informationen, inkl. allenfalls erforderlicher Zolldokumentationen zu versehen.

Der Lieferant haftet für die fachgerechte Verpackung. Diese muss so beschaffen sein, dass die Ware während der Lieferung gegen Transportschäden und für die Zwischenlagerung auf der Baustelle gegen Witterung und Korrosionsbildung geschützt ist. Ist beim Auspacken besondere Vorsicht geboten, hat der Lieferant einen gut sichtbaren Hinweis auf der Verpackung anzubringen.

Verpackungen, die Eigentum des Lieferanten sind, sind auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vom Bestimmungsort abzuholen.

## 8. RÜCKNAHMEN

Der Lieferant verpflichtet sich, von EQUANS nicht benötigte Standardwaren in Originalverpackungen gegen Rückerstattung des Preises und unter Abzug der dafür üblichen Transportkosten zurückzunehmen.

## 9. ERFÜLLUNGORT, ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEAHR

Der vertragliche Erfüllungsort ist der bezeichnete Bestimmungsort (Lieferadresse). Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der vom Besteller quittierten Annahme der Lieferung am Erfüllungsort.

## 10. ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

Die definitive Abnahme findet nach der erfolgreichen Bauabnahme am Bestimmungsort statt. Auf Verlangen von EQUANS wird eine Abnahmeprüfung mit Protokollierung durchgeführt.

Der Lieferant garantiert gegenüber EQUANS, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit mindernden Eigenschaften aufweist, den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entspricht sowie im Einklang mit den Normen und Gesetzen am Bestimmungsort steht. Ebenfalls sichert der Beauftragte eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten zu.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der mängelfreien Schlussabnahme des Gesamtbauwerkes und dauert 5 Jahre (60 Monate). Bei Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erneuten, mängelfreien Abnahme für diese Teile oder Bauabschnitte von neuem. EQUANS ist berechtigt, Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit liegt beim Lieferanten.

Für den Fall von Gewährleistungsansprüchen behält sich EQUANS vor, entweder die Nachbesserung, Ersatzleistung, Preisminderung vom Lieferanten zu verlangen oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Behebt der Lieferant die Mängel nicht innerhalb der angesetzten Frist, so ist EQUANS berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 11. ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG, VERRECHNUNG, UNTERVERGABE

Ohne schriftliche Zustimmung durch EQUANS ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen weder teilweise noch vollständig zulässig. Der Lieferant darf EQUANS zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von EQUANS ist die Untervergabe von Arbeiten an Subunternehmer verboten. In jedem Fall haftet der Beauftragte für Leistungen seiner Hilfspersonen und von ihm beauftragten Dritten wie für eigene Leistungen. Art. 399 Abs. 2 OR ist wegbedungen.

## 12. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN, ARBEITSSCHUTZ UND – RECHT

Die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen und Verordnungen sind vollumfänglich einzuhalten.

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Lieferant, für sich und die gesamte Auftragskette, sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien und Fachempfehlungen über die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen und der minimalen Lohnbedingungen, über Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie über die Arbeitssicherheit einzuhalten. Die notwendigen schriftlichen Nachweise sind dabei vor dem Einsatzbeginn dem Besteller bei EQUANS unaufgefordert zu übermitteln.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen hat der Lieferant EQUANS vollumfänglich schadlos zu halten.

Der Lieferant sichert uns zu, seine unternehmerische Tätigkeit unter Einhaltung der Gesetze zu entfalten. Der Lieferant ist hierbei bei Ausführung eines Auftrages/Bestellung insbesondere für die Einhaltung und Überwachung sämtlicher gesetzlicher und normativen Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten, speziell hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, die Bauarbeiterschutzverordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das AuftragsgeberInnen-Haftungsgesetz usw., verantwortlich, auch gegenüber den Behörden (z.B. Arbeitsinspektorat, Gewerbebehörde, etc.) und verpflichtet sich uns für sämtliche Schäden und Nachteile diesbezüglich volle Genugtuung zu leisten.

## 13. HAFTUNG

Für die Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen haftet der Lieferant grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Liegt ein mangelhafter Vertragsgegenstand vor, haftet der Lieferant insbesondere auch für die Ermittlung der Mängel sowie den Aus- und Wiedereinbau.

Für Ansprüche Dritter wegen fehlerhafter Produkte oder nicht fachgerecht erbrachter Leistungen (z.B. Wasserschaden), bei Verletzung geistigen Eigentums und anderen Vertragsverletzungen, hält der Lieferant EQUANS schadlos. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung des Lieferanten provisorisch oder definitiv eingetragen, löst der Lieferant auf erstes Verlangen das Pfand auf eigene Kosten ab.

Der Lieferant erklärt, über eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckung von CHF 5 Mio. versichert zu sein und übergibt auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

## 14. GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Rechte an allen Unterlagen, Plänen, Skizzen, Software, Berechnungen usw., die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei EQUANS. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von EQUANS ist jegliche nicht für das Erbringen der vertraglichen Leistungen benötigte Verwendung oder Vervielfältigung untersagt. Die Rechte an Arbeitsergebnissen des Lieferanten gehen an EQUANS über. An Rechten Dritter erhält EQUANS ein unbeschränktes Nutzungsrecht. Diese Leistungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

## 15. GEHEIMHALTUNG

Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsausführung sind strikte vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

## 16. WERBUNG

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit EQUANS zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung von EQUANS.

## 17. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Sämtliche vertragliche Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zwischen Lieferanten und Besteller müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden (Bestelländerung).

## 18. KÜNDIGUNG

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Dienstleistungsauftrag von EQUANS unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf ein Monatsende, bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit, schriftlich gekündigt werden.

## 19. UMWELT

Der Lieferant verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserfüllung geltenden rechtlichen Umweltbestimmungen einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Umwelt so wenig als möglich zu belasten und Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen sind schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

## 20. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie das UN-Kaufrecht über den internationalen Warenverkauf (CISG „Wiener Kaufrecht“) sind ausdrücklich ausbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. EQUANS ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz rechtlich zu belangen.

## 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden AEB nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.